

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **I. Allgemeines:**

#### **1. Ziel und wesentlicher Inhalt:**

1.1. Das vorliegende Gesetz schafft begleitende Regelungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit. Die genannte Verordnung hebt die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit auf und legt einen neuen EU-Rahmen für die allgemeine Produktsicherheit fest, um insbesondere den Herausforderungen der Digitalisierung und der zunehmenden Zahl von online verkauften Produkten gerecht zu werden. Gleichzeitig soll ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher oder Verbraucherinnen gewährleistet werden. Bestimmte Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Pflichten der Wirtschaftsakteure oder Wirtschaftsakteurinnen bei Unfällen (Kapitel III, Abschnitt 2), der Pflichten der Anbieter oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen (Kapitel IV), des „Safety-Gate“ (Kapitel VI) sowie hinsichtlich Produktsicherheitsrückrufen (Kapitel VIII) sollen die bestehenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union ergänzen und sind somit auch auf Bauprodukte anwendbar. Es werden daher die erforderlichen Anpassungen im Bauproduktgesetz vorgenommen.

1.2 Darüber hinaus ist aufgrund der neuen Verordnung (EU) 2023/988 ein Verweis im Notifikationsgesetz entsprechend anzupassen.

#### **2. Kompetenzen:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

#### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Soweit sich für das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als Marktüberwachungsbehörde als auch für den Vollzug der Verordnung (EU) 2023/988 zuständige Marktüberwachungsbehörde ein finanzieller Aufwand ergibt, ergibt sich dieser unmittelbar aus der genannten Verordnung.

#### **4. EU-Recht:**

Wie bereits unter Punkt 1. dargelegt, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2023/988 vor.

#### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Mit den Bestimmungen dieses Gesetzes werden Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten festgelegt. Dadurch soll auch für besonders schutzbedürftige Personen, wie etwa Kinder, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit gewährleistet werden.

#### **6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie/ des Klimaschutzes/ der Klimawandelanpassung:**

Die vorgesehenen Regelungen, die im Wesentlichen Verpflichtungen für Wirtschaftsakteure oder Wirtschaftsakteurinnen und für Anbieter oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen sowie Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden festlegen, haben die Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes und die gleichzeitige Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zum Ziel. Es ist somit davon auszugehen, dass sich diese Änderungen weder positiv noch negativ auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes bzw. der Klimawandelanpassung auswirken.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Artikel I (Änderung des Bauproduktgesetzes):**

##### **Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 2):**

Es soll klargestellt werden, dass die Begriffsbestimmungen gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2023/988 auch im einschlägigen Anwendungsbereich des Bauproduktgesetzes gelten. Zudem ist der Langtitel der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten aus Gründen der Einheitlichkeit im § 2 Abs. 2 zu ergänzen.

### **Zu Z. 2 (§ 25a):**

Die Marktüberwachungsbehörde ist nach der Verordnung (EU) 2023/988 zuständige Behörde für den Erhalt von Meldungen über Unfälle im Zusammenhang mit gefährlichen Produkten, die über das „Safety-Business-Gateway“ gemeldet werden (Art. 20 und 27 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 43 und 68), für die Erteilung von Anordnungen in Bezug auf bestimmte Inhalte eines angebotenen Produktes gegenüber Anbietern oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen (Art. 22), für die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Anbietern oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen (Art. 22 und 27) sowie für allfällige Folgemaßnahmen aufgrund von übermittelten Informationen der Kommission im Sinne des Art. 34 (in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 83). Es wird daher – ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen zur Marktüberwachung im 1. Unterabschnitt – im § 25a erster Satz klargestellt, dass das OIB hinsichtlich Bauprodukten auch für die der Marktüberwachungsbehörde zukommenden Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2023/988 zuständig ist.

Im § 25a lit. a bis d werden weitere Aufgaben festgelegt, die vom OIB als zuständiger Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte wahrzunehmen sind. Dazu zählen:

- Die Meldung von Korrekturmaßnahmen betreffend Bauprodukte im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) 2023/988 über das Schnellwarnsystem „Safety-Gate“. Diese Meldungen sind vom OIB an die zentrale nationale Kontaktstelle gemäß Art. 25 Abs. 2 der genannten Verordnung zu richten (vgl. lit. a).
- In Umsetzung des Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2023/988 ist das OIB – ergänzend zu § 25 Abs. 2 lit. b – auch für die Behandlung von Beschwerden über Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten und von Beschwerden über Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Rückruf von Bauprodukten zuständig (vgl. lit. b).
- Der Art. 33 der Verordnung (EU) 2023/988 sieht zudem vor, dass die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Produktsicherheit hat. Es sind daher vom OIB Informationen über Maßnahmen zu Bauprodukten, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern oder Verbraucherinnen darstellen, in geeigneter Weise (z.B. im Internet auf dessen Homepage) bereitzustellen (vgl. lit. c).
- Das OIB kann außerdem Vereinbarungen über freiwillige Verpflichtungen zur weiteren Verbesserung der Sicherheit von Bauprodukten mit Wirtschaftsakteuren oder Wirtschaftsakteurinnen und Anbietern oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen im Sinne des Art. 38 der Verordnung (EU) 2023/988 abschließen (vgl. lit. d).

### **Zu Z. 3 (§ 26):**

Die Änderungen im § 26 sollen sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörde die für die Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 erforderlichen Daten automationsunterstützt verarbeiten und für den notwendigen Informationsaustausch an die zuständigen Stellen übermitteln darf.

### **Zu Z. 4 und 5 (§ 29 Abs. 1 und 2):**

Mit § 29 Abs. 1 lit. b wird eine Begleitregelung zu Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung geschaffen. Gemäß dieser Regelung hat die Marktüberwachungsbehörde, wenn ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt, das unter einen delegierten Rechtsakt nach der Verordnung (EU) 2017/1369 fällt, nicht allen einschlägigen Anforderungen hinsichtlich des Etiketts und des Produktdatenblatts entspricht, dem Lieferanten oder der Lieferantin mit Bescheid die Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen aufzutragen. Durch diese Maßnahmen soll das Produkt in Übereinstimmung mit den erforderlichen Anforderungen gebracht werden oder gegebenenfalls sogar zurückgerufen oder vom Markt genommen werden. Aufgrund dieser Änderung ist der Abs. 2 entsprechend anzupassen.

### **Zu Artikel II (Änderung des Notifikationsgesetzes):**

#### **Zu § 3 Abs. 5:**

Die Landesregierung hat jeden Entwurf einer technischen Vorschrift dem Bund zwecks Mitteilung an die Europäische Kommission zu übermitteln (§ 3 Abs. 1). Gemäß § 3 Abs. 5 lit. d sind solche Mitteilungen für Entwürfe technischer Vorschriften, sofern diese Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2001/95/EG anwenden,

nicht erforderlich. Da der Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2001/95/EG aufgehoben und durch Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/988 ersetzt wurde, ist der Verweis in § 3 Abs. 5 lit. d entsprechend anzupassen. Es kommt diesbezüglich zu keinen inhaltlichen Änderungen.